

Texte pseudonymisé

**Avertissement:** Ce document pseudonymisé a une valeur purement informative. Le document original seul fait foi.

Urteil Nr. 280/24  
Az. 6046/23/LC

## PRO JUSTITIA

### Öffentliche Sitzung vom 27. Mai 2024

Das Polizeigericht von und zu Luxemburg, Gerichtsbezirk Luxemburg, hat folgendes Urteil gefällt:

In der Rechtssache der Staatsanwaltschaft, Strafverfolgungsbehörde, gemäß Vorladung vom 08. März 2024,

gegen

**PERSONNE1.**), geboren am DATE1.) (Deutschland), wohnhaft in D-ADRESSE1.),

**Beschuldigter,**

welcher persönlich erschienen ist.

---

### SACHVERHALT:

Mittels Vorladung vom 08. März 2024 hat der Staatsanwalt beim Bezirksgericht von und zu Luxemburg PERSONNE1.) aufgefordert, zur öffentlichen Verhandlung am Montag, dem 29. April 2024, um 10:00 Uhr im Gerichtssaal JP.1.19. vor dem Polizeigericht von und zu Luxemburg zu erscheinen, um - hauptsächlich - zu erfahren wie über die Zulässigkeit seiner Beschwerde die er per Schreiben und Beschwerdeformular vom 04. Mai 2023 gegen die Entscheidung über eine pauschale Geldbuße vom 17. April 2023 betreffend die Akte CSA2230416380 eingelegt hat, entschieden wird und - subsidiarisch - um über die ihm zu Lasten gelegte Ordnungswidrigkeit zu entscheiden.

Nach Aufruf der Rechtssache in der öffentlichen Verhandlung vom 29. April 2024 erschien der Beschuldigte persönlich vor Gericht.

Die vorsitzende Richterin überprüfte die Identität von PERSONNE1.) und gab demselben Kenntnis über den Inhalt der Rechtsakte die zur Anrufung des Polizeigerichts führte und belehrte ihn über sein Recht zu schweigen sowie über sein Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen.

Der Beschuldigte, PERSONNE1.), trug seine Erläuterungen und Mittel zu seiner Verteidigung vor.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, Frau Julie SIMON, trug daraufhin ihren Antrag vor.

Daraufhin nahm das Gericht die Beratung auf und fällte in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tag, die für die Urteilsverkündung angesetzt war,

### **das folgende Urteil :**

In Anbetracht des Protokolls Nummer 6115/2023, welches am 11. Mai 2023 von der großherzoglichen Polizei (Einheit der Straßenpolizei, Abteilung für automatisierte Kontrolle und Bestrafung) erstellt wurde;

In Anbetracht der Vorladung vom 08. März 2024, welche Herrn PERSONNE1.) ordnungsgemäß zugestellt wurde.

Aus obengenanntem Protokoll geht hervor, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen NUMERO1.) (D) am 05. Oktober 2022 um 23.10 Uhr bei einer Geschwindigkeitskontrolle, ausgeführt mittels einem automatischen Messgerät auf der Autobahn NUMERO2.) im Ausgang des Tunnels „ADRESSE2.“, wegen Überschreitung der Maximalgeschwindigkeit geblitzt wurde, wobei die gemessene Geschwindigkeit 95 Stundenkilometer betrug während die zurückbehaltene Geschwindigkeit 92 Stundenkilometer beträgt anstatt der an der Kontrollstelle erlaubten 90 Stundenkilometer.

In besagtem Protokoll hielt der amtierende Beamte Folgendes fest:

*„Bei der automatischen Geschwindigkeitsmessung wurde festgestellt, dass das erwähnte Fahrzeug (sub. 7a) mit überhöhter Geschwindigkeit gesteuert wurde (sub. 7b). Der Fahrzeughalter hat **nicht** in den vorgeschriebenen Fristen (jeweils 45 Tage, + 1 Monat für Personen deren gewöhnlicher*

*Aufenthalt sich nicht in Luxemburg befindet) auf die ihm zugesandten « Avis de constatation » und per Einschreiben „Lettre de Rappel“ reagiert, d.h. er hat weder seine gebührenpflichtige Verwarnung bezahlt, noch hat er Stellung genommen und seine Aussagen verfasst oder uns den Fahrer des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung mitgeteilt. Die „Lettre de rappel“ wurde laut Informationen der Post am 23.12.2022 **zu gestellt** (...). Die Staatsanwaltschaft Luxembourg sprach am 17.04.2023 eine „Amende forfaitaire“ aus, welche dem/der Fahrzeughalter/in per Einschreiben am 21. 04. 2023 **zugestellt** wurde. Am 11.05.2022 erhielt hiesige Dienststelle den Beschwerdebrief seitens dem/der Fahrzeughalter/in. Derselbe/Dieselbe machte schriftlich von seinem/ihrem Beschwerderecht Gebrauch und begründete schriftlich seine/ihre Stellungnahme. (...) Bemerkung: Die Reklamation betreffend der "Amende forfaitaire" ist laut Gesetz nicht zulässig, da der Nachweis hinsichtlich der Zahlung des pauschalen Bußgeldes **nicht** erbracht wurde.“*

Im Anhang zu vorstehend genanntem, auf den 04. Mai 2023 datierten und unterzeichneten „Beschwerdeformular“, gibt PERSONNE1.) an, „vor Ihrem Schreiben keinerlei Post von Ihnen erhalten (zu haben)“.

Für die Zwecke dieses Verfahrens ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Formular den folgenden Vermerk in Fettdruck enthält: « **Notwendige Anlage: der Nachweis der Zahlung des pauschalen Bußgeldes von 98 EUR** ».

Mit Vorladung vom 08. März 2024 hat die Staatsanwaltschaft PERSONNE1.) vor das Polizeigericht von Luxemburg zu folgendem Zweck geladen:

« Prinzipaliter

*Um über die Zulässigkeit die von PERSONNE2.), per Schreiben und Beschwerdeformular, eingereichte Beschwerde vom 04/05/2023 gegen die Entscheidung über die pauschale Geldbuße vom 17/04/2023 betreffend die Akte CSA2230416380 zu entscheiden, angesichts der fehlenden Hinterlegung der Geldbuße und gemäß Artikel 6 des geänderten Gesetzes vom 25. Juli 2015 zur Einführung des Systems der Kontrolle und automatischen Sanktionen*

Subsidiarisch

*In seiner Eigenschaft als Person, welche finanziell haftbar ist für die Geldstrafe die für folgende Zuwiderhandlung gegen die Straßenverkehrsordnung fällig wird, Zuwiderhandlung die mit dem Fahrzeug mit den Erkennungstafeln "NUMERO1.) (D)" begangen wurde und anhand des Systems der automatischen Kontrolle und Sanktion gemäß des Gesetzes vom 25. Juli 2015 festgestellt wurde,*

*Am 05/10/2022, gegen 23:10 Uhr, in ADRESSE3.), Autobahn NUMERO2.), Ausgang Tunnel ADRESSE2.), unbeschadet der genauen Zeit- und Ortsumstände,*

*Nichtbeachten des Verkehrszeichens C.14, maximale Geschwindigkeit von 90 Stundenkilometer auf der Autobahn, in spezie mit einer Geschwindigkeit von 92 Stundenkilometer gefahren zu sein, wobei die Überschreitung weniger oder genau 25 Stundenkilometer beträgt ».*

In der Verhandlung vom 29. April 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft, dass die Beschwerde gegen die verhängte Pauschalstrafe unzulässig zu erklären sei, da kein Beleg über die Hinterlegung des Betrags der Pauschalstrafe vorgelegt wurde.

Der Beschuldigte gab an, nicht gewusst zu haben, dass der Betrag des pauschalen Bußgeldes hätte hinterlegt werden müssen.

In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 6, Absatz 3 des abgeänderten Gesetzes vom 25. Juli 2015 zur Einführung des Systems der automatisierten Kontrolle und Bestrafung Folgendes vorsieht:

*„(...) Der Bußgeldbescheid wird als nicht rechtskräftig angesehen, wenn innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist die Person, die nach den Bestimmungen des Artikels 5 zur Zahlung des Verwarnungsgeldes verpflichtet ist, dem Staatsanwalt eine schriftliche, begründete Beschwerde zusammen mit einem Verweis auf den Bußgeldbescheid oder Angaben, die dessen Identifizierung ermöglichen, zustellt. **Der Beschwerde ist außerdem der Nachweis beizulegen, dass die Hinterlegung der pauschalen Geldbuße bei der Polizei des Großherzogtums auf das Konto erfolgt ist, das in der Mitteilung über den Bußgeldbescheid angegeben ist.** Diese Formalitäten sind vorgeschrieben und ihre Nichteinhaltung führt zur Unzulässigkeit der **Beschwerde**. Der Staatsanwalt lädt den Betroffenen, sofern er nicht auf die Strafverfolgung verzichtet, vor das Polizeigericht, das in letzter Instanz über die Ordnungswidrigkeit entscheidet. Bei einer Verurteilung darf der Betrag*

*der verhängten Geldstrafe nicht niedriger sein als der Betrag der pauschalen Geldstrafe. (...).“*

In Anbetracht der Tatsache, dass in hiesiger Angelegenheit festgestellt wird, dass PERSONNE1.) die im Artikel 6, Absatz 3 des oben genannten Gesetzes vom 25. Juli 2015 vorgesehenen Formalitäten nicht respektiert hat, indem er es versäumt hat, seiner Beschwerde den Nachweis der Hinterlegung der pauschalen Geldbuße auf das Konto der großherzoglichen Polizei beizufügen - Formalität auf die er jedoch ausdrücklich sowohl in dem Schreiben mit dem ihm der Bußgeldbescheid zugestellt wurde als auch auf dem „Beschwerdeformular“, welches er selbst ausgefüllt und unterzeichnet hat, aufmerksam gemacht wurde - ist seine Beschwerde wegen Unzulässigkeit zu verwerfen.

### **AUS DIESEN GRÜNDEN**

das Polizeigericht von und zu Luxemburg, kontradiktorisch entscheidend und in letzter Instanz, nachdem die Vertreterin der Staatsanwaltschaft ihren Antrag vorgetragen und der Beschuldigte seine Mittel zu seiner Verteidigung dargelegt hat,

**stellt fest**, dass PERSONNE1.) es versäumt hat in hiesiger Angelegenheit CSA2230416380 seiner Beschwerde den Nachweis der Hinterlegung des Betrags des Bußgeldbescheides bei der großherzoglichen Polizei beizufügen;

**erklärt** die Beschwerde von PERSONNE1.) gegen die gegen ihn ergangene Entscheidung über eine pauschale Geldbuße für unzulässig ;

**verurteilt** PERSONNE1.) zu den Kosten des Verfahrens, die auf **07,05.-EUR (sieben Euro und fünf Cent)** festgesetzt werden.

Dies alles in Anwendung der Artikel 3, 4, 5, 6 und 14 des abgeänderten Gesetzes vom 25. Juli 2015 zur Einführung des Systems der automatisierten Kontrolle und Bestrafung sowie der Artikel 1, 138, 146, 152, 153, 162, 163 und 388 der Strafprozessordnung.

So geschehen, entschieden und verkündet in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft in der öffentlichen Sitzung des genannten Polizeigerichts in Luxemburg, Datum wie vorstehend, von Michèle KRIER, stellvertretende Vorsitzende des Friedensgerichts, welche als Polizeirichterin tagt, assistiert von der Gerichtsschreiberin Carole HEYART, die beide das vorliegende Urteil unterzeichnet haben.

(gez.) Michèle KRIER

(gez.) Carole HEYART